

Vollzug der Bay. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Bauantrag Grundstück	Änderung des bestehenden Balkons durch Vergrößerung F1St Nr. 748/3, Gemarkung Schwandorf, Heinrich-Heine-Str. 11, 92421 Schwandorf
Bauherr	Eriks Mihailovs, Heinrich-Heine-Str. 11, 92421 Schwandorf

Die Stadt Schwandorf hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 07.07.2021 unter dem Aktenzeichen 60-604, BG-144-2021 folgenden Bescheid erlassen:

I.

1. Der vorgenannte **Antrag** des **Herrn Eriks Mihailovs** vom 10.05.2021 auf **Änderung des bestehenden Balkons durch Vergrößerung** auf dem Grundstück **Flurstück-Nr. 748/3, Gemarkung Schwandorf, Heinrich-Heine-Str. 11 in 92421 Schwandorf**, wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfvermerke hiermit **bauaufsichtlich genehmigt**.
2. Nebenbestimmungen

II.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller als veranlassender Teil zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1 (Briefanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg), **schriftlich** oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie kann auch **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwandorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- *Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.*
- *Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).*
- *Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauBG).

Der Baugenehmigungsbescheid in vollem Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i.S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten bei der Stadt Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. E37 und E38, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09431 45-210, 09431 45-184, 09431 45-156), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

Schwandorf, 09.07.2021
Stadt Schwandorf

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Allgemeine Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr